
Gebührenreglement über die Verwaltungs- gebühren der Gemeinde Dänikon

vom 12. November 2012

Mit Revisionen vom:

- 11. Februar 2013
- 14. Juli 2014
- 09. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz.....	Seite	4
Art. 2	Rechtsgrundlage.....	Seite	4
Art. 3	Rechnungsstellung und Inkasso.....	Seite	4
Art. 4	Erhöhung der Höchstansätze.....	Seite	4
Art. 5	Gebührenvorschuss.....	Seite	4
Art. 6	Zahlungsfrist und -verzug.....	Seite	5
Art. 7	Sprachform.....	Seite	5

B. Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 8	Schreibgebühren.....	Seite	6
Art. 9	Akteneinsicht und Informationszugang.....	Seite	6
Art. 10	Drucksachen.....	Seite	6
Art. 11	Verkaufsartikel.....	Seite	6
Art. 12	Fotokopien.....	Seite	7
Art. 13	Kostenverrechnungen an Dritte.....	Seite	7

C. Abteilung Bau und Werke

Art. 14	Bauamt.....	Seite	8
Art. 15	Werkpersonal.....	Seite	8
Art. 16	Festbänke und Gasgrill.....	Seite	8
Art. 17	Wasserversorgung.....	Seite	8
Art. 18	Siedlungsentwässerung.....	Seite	8

D. Abteilung Finanzen

Art. 19	Finanzverwaltung.....	Seite	9
Art. 20	Steueramt.....	Seite	9

E. Abteilung Gesundheit

Art. 21	Lebensmittelkontrolle.....	Seite	10
Art. 22	Abfallbeseitigung.....	Seite	10
Art. 23	Friedhof- und Bestattungswesen.....	Seite	10
Art. 23a	Entsorgung tierischer Nebenprodukte.....	Seite	11

Inhaltsverzeichnis

F. Abteilung Liegenschaften

Art. 24 Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume.....	Seite 12
Art. 25 Handsender Tiefgarage Anna Stüssi Haus.....	Seite 12

G. Abteilung Präsidiales

Art. 26 Einbürgerungsgebühren.....	Seite 13
------------------------------------	----------

H. Abteilung Sicherheit

Art. 27 Einwohnerkontrolle	Seite 14
Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren	Seite 15
Art. 29 Fundbüro.....	Seite 15
Art. 30 Hundewesen	Seite 15
Art. 31 Fahrbewilligungen.....	Seite 15
Art. 32 Feuerwerk	Seite 16
Art. 33 Waffenerwerbsschein	Seite 16
Art. 34 Luftfahrt.....	Seite 16
Art. 35 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren.....	Seite 16
Art. 36 Nachtparking.....	Seite 16
Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund	Seite 17
Art. 38 Lärm.....	Seite 17
Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen	Seite 17
Art. 40 Gastgewerbe.....	Seite 17

I. Abteilung Soziales

Art. 41 Sozialesekretariat.....	Seite 19
---------------------------------	----------

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkraftsetzung.....	Seite 20
Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse	Seite 20
Art. 44 Übergangsregelung	Seite 20

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2 Rechtsgrundlage

¹ Das vorliegende Gebührenreglement wird gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz LS 131.1) und späteren Gesetzesänderungen, § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681) mit späteren Änderungen und auf Artikel 24 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 vom Gemeinderat erlassen.

Art. 3 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn-, Verzugszins- und Betreuungsspesen erhebt.

Art. 4 Erhöhung der Höchstansätze

¹ In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

Art. 5 Gebührenvorschuss

¹ Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80% der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Zahlungsfrist und -verzug
---------------	----------------------------------

¹ Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

² Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einen anderen Verzugszins vorsehen.

Art. 7	Sprachform
---------------	-------------------

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

B. Alle Verwaltungsabteilungen

B Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 8 Schreibgebühren

¹ Es gelten die Maximalansätze gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681).

Art. 9 Akteneinsicht und Informationszugang

¹ Die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren ist kostenlos. Für die Akteneinsicht und den Informationszugang ausserhalb von laufenden Verfahren und Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4).

Art. 10 Drucksachen

¹ Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Dänikon werden kostenlos abgegeben.

² Pläne:

Hausnummernplan Format A3	kostenlos
Hausnummernplan Massstab 1 : 3'000	CHF 20.-
Zonenplan Format A3	kostenlos

Art. 11 Verkaufsartikel

¹ Verkaufsartikel der Gemeinde Dänikon:

Büchlein Rosa Schibli	CHF	15.-
Däniker Dorfgeschichten	CHF	20.- ⁽³⁾
Malstifte mit Logo Dänikon	CHF	4.-
Polo-Shirt mit Logo Dänikon (alle Grössen)	CHF	30.-
Postkarte Flugaufnahme Dänikon.....	CHF	-50
Postkarte Flugaufnahme Dänikon für Wiederverkäufer (Volg, Restaurant)CHF		-25
Sackmesser mit Logo Dänikon.....	CHF	12.-
Schirm mit Logo Dänikon	CHF	12.- ⁽³⁾
Schlüsselanhänger mit Logo Dänikon	CHF	3.-
Taschenlampe mit Logo Dänikon	CHF	10.-
T-Shirt (alle Grössen)	CHF	16.-

B. Alle Verwaltungsabteilungen

Wappenkleber Dänikon klein	CHF	2.-
Wappenkleber Dänikon gross	CHF	5.-
Weissweingläser mit Wappen Dänikon (6 Stück)	CHF	12.-

Art. 12 Fotokopien

¹ Fotokopien werden pro Seite mit den folgenden Ansätzen verrechnet:

	einseitig Kopie	doppelseitig Kopie
Format A4 schwarz-weiss	CHF - .20	CHF - .40
Format A4 farbig	CHF 1.-	CHF 2.-
Format A3 schwarz-weiss	CHF - .40	CHF - .80
Format A3 farbig	CHF 1.50	CHF 3.-

² Die Kulturkommission und die Däniker Vereine müssen für schwarz / weiss Kopien nichts bezahlen. Für Farbkopien gelten die oben stehenden Ansätze.

³ Grössere Kopieraufträge (ab 50 Seiten) müssen angemeldet werden. Die Originale sind abzugeben. Der Kopierauftrag wird während den Randzeiten ausgeführt. Die Originale und Kopien können zum vereinbarten Termin abgeholt werden.

Art. 13 Kostenverrechnungen an Dritte

¹ **Stundenansätze Gemeindepersonal:**

In der Regel ist von folgenden, nach dem Stellenplan abgestuften Ansätzen auszugehen:

Gemeindeschreiber	CHF	150.-
Abteilungsleiter und Substitut	CHF	130.-
Sachbearbeiter.....	CHF	100.-
Administration	CHF	80.-
Lernende.....	CHF	40.-

² **Verwaltungskostenzuschlag:**

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% des verrechneten Betrages erhoben werden. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 10.- und maximal CHF 100.-.

³ **Spesen aller Art:**

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Reise- und Autospesen, andere Auslagen.....	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

C. Abteilung Bau und Werke

C. Abteilung Bau und Werke

Art. 14 Bauamt

¹ Die Gebühren der Bauabteilung sind in der Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Dänikon (Baugebührenverordnung) festgelegt.

Art. 15 Werkpersonal

¹ Stundenansätze

Gemeindewerksführer	CHF	80.-
Brunnenmeister (gemäss § 12 Reglement Gebühren Wasserversorgung)	CHF	80.-
Iseki mit Anhänger	CHF	30.-
Stapler Nissan	CHF	45.-
Maschinen und Geräte.....	akt. FAT-Tarif	

Art. 16 Festbänke und Gasgrill

¹ Mietpreise für Festbänke und Gasgrill

Festbänke pro Garnitur beim Werkhof abgeholt	CHF	10.-
Festbänke pro Garnitur geliefert an Adresse in Dänikon	CHF	15.-
Gasgrill beim Werkhof abgeholt	CHF	20.-
Gasgrill geliefert an Adresse in Dänikon	CHF	40.-

Art. 17 Wasserversorgung

¹ Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Wasserreglements erhoben.

Art. 18 Siedlungsentwässerung

¹ Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

D. Abteilung Finanzen

D. Abteilung Finanzen

Art. 19	Finanzverwaltung
----------------	-------------------------

¹ **Mahn- und Betreibungsgebühren:**

2. Mahnung CHF 50.-

Art. 20	Steueramt
----------------	------------------

¹ **Steuerausweis**

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre
(kein Spezialverfahren) CHF 40.-

Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der
Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren) CHF 80.-

Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach
§ 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden
muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines
Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes
Spezialverfahren) CHF 120.-

² Die Kosten eines Rekursverfahrens vor Finanzdirektion gegen den Entscheid auf Aus-
stellung eines Steuerausweises werden separat durch die Finanzdirektion verrechnet.

³ **Formulare**

Einbürgerungsbescheinigung CHF 80.-

E. Abteilung Gesundheit

E. Abteilung Gesundheit

Art. 21	Lebensmittelkontrolle
----------------	------------------------------

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).

Art. 22	Abfallbeseitigung
----------------	--------------------------

¹ Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Abfallgebühren-Reglements der Gemeinde Dänikon erhoben.

Art. 23	Friedhof- und Bestattungswesen
----------------	---------------------------------------

¹ Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61). Die Vergütungen für die auswärtigen Bestattungen von in Dänikon wohnhaft gewesenen Personen gemäss § 57 der Bestattungsverordnung werden wie folgt festgelegt:

1.1	Für die Leichenschau.....	CHF	25.-
1.2	Für die Benützung der Aufbewahrungshalle	CHF	40.-
1.3	Für den Sarg, die Einsargung und Aufbahrung	CHF	550.-
1.4	Für den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde.....	CHF	140.-
1.5	Für die Benützung der Abdankungshalle.....	CHF	40.-
1.6	Für ein Erdgrab, inkl. Öffnung und Zudecken	CHF	1'500.-
1.7	Für ein Urnengrab, inkl. Öffnung und Zudecken	CHF	700.-

² An die zusätzlichen Leistungen bei Feuerbestattungen gemäss § 58 der Bestattungsverordnung wird der jeweils gültige Ansatz des Bestattungsamtes der Stadt Zürich vergütet.

E. Abteilung Gesundheit

Art. 23a	Entsorgung tierischer Nebenprodukte ⁽²⁾
-----------------	---

¹ Für die Direktabholung von Grosstierkörpern werden gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) die folgenden Ansätze festgelegt:

1. Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne tierischer Nebenprodukte (TNP) CHF 100.- ⁽³⁾
2. Für den Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper: CHF 145.-

² Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle im Werkhof Höglerbach abgegeben werden, ist kostenlos.

F. Abteilung Liegenschaften

F. Abteilung Liegenschaften

Art. 24	Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume
----------------	---

¹ Die Miet- und Gebührenregelungen für die öffentlichen Räume des Anna Stüssi Hauses werden nach den Bestimmungen des kommunalen Betriebs- und Benützungsgreglements Anna Stüssi Haus erhoben.

Art. 25	Handsender Tiefgarage Anna Stüssi Haus
----------------	---

¹ Den Mietern von Garagenplätzen in der Tiefgarage Anna Stüssi Haus werden Handsender gegen Bezahlung eines Depots zur Verfügung gestellt.

Depotgebühr für Handsender Tiefgarage CHF 100.-

² Für den Ersatz der Batterien der Handsender muss der Mieter selber besorgt sein.

³ Das Depot wird zurückbezahlt, wenn der Handsender in einwandfreiem Zustand bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben wird.

⁴ Der Benutzer des Handsenders hat für allfällige Reparaturkosten aufzukommen.

G. Abteilung Präsidiales

G. Abteilung Präsidiales

Art. 26	Einbürgerungsgebühren
----------------	------------------------------

¹ Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11).

² Die Verwaltungsgebührenansätze für Einbürgerung betragen:

für Schweizer/innen.....	CHF	200.-
für in der Schweiz geborene Ausländer/innen mit Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	250.-
für nicht in der Schweiz geborene Ausländer/innen zwischen 16 und 25 Jahren mit Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	250.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	800.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wenn bei einem gemeinsamen Gesuch ein Gesuchsteller eines Ehepaars unter 25 Jahre alt ist	CHF	550.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wenn bei einem gemeinsames Gesuch beide Ehepartner unter 25 Jahre alt sind	CHF	400.-

³ Die Verwaltungsgebührenansätze für Bürgerrechtsentlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht von Dänikon betragen:

für Schweizer/innen.....	kostenlos
--------------------------	-----------

⁴ Die Kosten für die extern durchgeführten Standortbestimmungen betragen für jeden Prüfungstermin:

Deutsch	CHF	200.- ⁽¹⁾
Staatskunde	CHF	150.-
Teilstandortbestimmung (bei Wiederholung von nicht bestandenen Teilbereichen mündlich bzw. schriftlich)	CHF	100.- ⁽¹⁾

Die entstehenden Kosten für die Standortbestimmungen sind von den Bürgerrechtsbewerbern bei der Anmeldung zu bezahlen.

H. Abteilung Sicherheit

H. Abteilung Sicherheit

Art. 27	Einwohnerkontrolle
----------------	---------------------------

¹ Die Gebühren der Einwohnerkontrolle werden nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) erhoben. Diese gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

² Anmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel innerhalb der Gemeinde.....	CHF	20.-
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern.....	CHF	60.-
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 34 GG.....	CHF	60.-
Nachsenden nicht abgeholter Ausweisschriften	CHF	10.-

Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

³ Zeugnisse und Bescheinigungen

Bescheinigung für das RAV	kostenlos	⁽³⁾
Duplikat Schriftenempfangsschein	CHF	20.-
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle)	CHF	20.-
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.-
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger im Ausland	kostenlos	
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle)	CHF	20.-
Verpflichtungserklärung Fremdenpolizei.....	CHF	40.-
Wohnsitzbestätigung aus dem Einwohnerregister	CHF	30.-
Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular, welche für den Kauf von Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs benötigt wird	CHF	10.-

⁴ Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte an Behörden und Ämter.....	kostenlos	
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen.....	kostenlos	
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§39 Abs. 2 GG).....	CHF	20.-
Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG)	CHF	10.-

⁵ Identitätskarten

Identitätskarten kosten gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11), Anhang 2, zur Zeit des Erlasses dieses Reglements:

Identitätskarten (inkl. Porto) für Erwachsene ab 18 Jahren.....	CHF	70.-
Identitätskarten (inkl. Porto) für Kinder unter 18 Jahren	CHF	35.-

H. Abteilung Sicherheit

Pässe wie auch das Kombiangebot (Pass / ID) können nur beim kantonalen Passbüro bezogen werden.

Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren

¹ Die ausländerrechtlichen Gebühren werden gestützt auf die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgesetzte ausländerrechtliche Gebührenordnung erhoben.

Art. 29 Fundbüro

¹ Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

Art. 30 Hundewesen

¹ Gestützt auf § 23 des kantonalen Hundegesetzes und §§ 17 und 20 der kantonalen Hundeverordnung werden die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Dänikon wie folgt festgesetzt.

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss § 23 Hundegesetz	CHF	100.-
(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe von CHF 30.- enthalten)		
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 Bst. a) HuV	CHF	20.-
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 Bst. b) HuV	CHF	40.-
Meldung bei der ANIS AG, wenn diese die Gemeinde anstelle des Hundehalters vornehmen muss gemäss § 17 Abs. 2 Bst. c) HuV tatsächlicher Aufwand, max.	CHF	150.-

² Von der Hundeabgabe befreit sind Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

Art. 31 Fahrbewilligungen

¹ Fahrbewilligungen

Ausnahme-Fahrbewilligungen zur Waldschenke Altberg.....	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen zur Grillstelle Hagiweid	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen für Feldwege und Forststrassen.....	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen zum Golfpark für Mitarbeiter Golfpark, die in den Gemeinden Hüttikon, Dänikon oder Dällikon wohnen für Jahresbewilligung	CHF	50.-

² Von der Entrichtung dieser Gebühren werden gehbehinderte oder gebrechliche Personen sowie gemeinnützige Institutionen und ortsansässige Vereine befreit.

H. Abteilung Sicherheit

Art. 32 Feuerwerk

¹ Bewilligung Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max.....	CHF	250.-
Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer	nach Aufwand	

Art. 33 Waffenerwerbsschein

¹ Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

Waffenerwerbsschein	CHF	50.-
Verlängerung Gültigkeit Waffenerwerbsschein.	CHF	20.-

Art. 34 Luftfahrt

¹ Bewilligung Luftfahrt

Bewilligung für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer.....	CHF	100.-
Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL, max.	CHF	3'750.-
Landebewilligungen	CHF	100.-

Art. 35 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

¹ Die Bussenverfahren werden zur Beurteilung und Beschlussfassung an das Statthalteramt Dielsdorf weitergeleitet.

Art. 36 Nachtparking

¹ Die Gebühren im Nachtparking werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

H. Abteilung Sicherheit

Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund

¹ Gemäss Art. 31 Abs. 2 der Polizeiverordnung Dänikon ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Gebühren im Nachtparking werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

³ Für die übrige über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungspflichtige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden die folgenden Gebühren erhoben:

pro Tag und pro m ²	CHF	- .10
pro Gesuch mindestens	CHF	20.-

Art. 38 Lärm

¹ Lärmige Nacht- (20:00 bis 07:00 Uhr) und Sonntagsarbeiten

bis drei Nächte pro Nacht / Sonntag	CHF	50.-
ab vierter Nacht, pro weitere Nacht	CHF	20.-

Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen

¹ Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand	CHF	70.-	bis	CHF	300.-
---	-----	------	-----	-----	-------

Art. 40 Gastgewerbe

¹ Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent	CHF	100.-
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	100.-
Patentübertragung / Änderungen	CHF	100.-
Vorläufige Patenterteilung	CHF	50.-
Festwirtschaftspatent pro Gesuchsformular für Anlässe im gleichen Jahr	CHF	20.-

² Polizeistundenverlängerung

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften	CHF	30.-
Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter	kostenlos	
Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	CHF	600.-

H. Abteilung Sicherheit

³ Patentabgabe auf gebrannten Wassern

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

I. Abteilung Soziales

I. Abteilung Soziales

Art. 41	Sozialsekretariat
----------------	--------------------------

¹ **Bescheinigungen**

Bescheinigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe
(z.B. Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug für Migrationsamt)..... CHF 30.-

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Dieses Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon tritt nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 43	Aufhebung früherer Erlasse
----------------	-----------------------------------

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon wird das Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2000 und alle im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

Art. 44	Übergangsregelung
----------------	--------------------------

¹ Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Reglements zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2000 verrechnet.

8114 Dänikon, 9. Februar 2015

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang zum Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012

Nr.	Änderung	Beschlussfassung an der Gemeinderatssitzung	in Kraft seit
(1)	geändert	11. Februar 2013	01. April 2013
(2)	neu	14. Juli 2014	01. Juli 2014
(3)	geändert / neu	09. Februar 2015	01. Januar 2015

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

13. Februar 2015 Gemeinderatsbeschluss